

# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 4 SGB V  
**Ärztliche Angelegenheiten**



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**Der Vorsitzende**

## **Gemeinsamer Bundesausschuss ermöglicht Schwerstkranken würdevolles Leben bis zum Tod im häuslichen Umfeld**

**Siegburg/Berlin, 14. September 2007** – Die Versorgung von schwerstkranken Menschen, die an ihrem Lebensende zu Hause gepflegt werden, soll verbessert werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat unter hohem Zeitdruck einen Richtlinien-Entwurf über die Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung erstellt und am Donnerstag in Berlin das gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Einholung von Stellungnahmen zu dem Entwurf beschlossen. Mit dieser Entscheidung hält der G-BA den engen Zeitplan ein, der vom Gesetzgeber für die Erstellung dieser Richtlinie vorgegeben wurde. Die Richtlinie tritt voraussichtlich Anfang 2008 in Kraft.

In der gleichen Sitzung legte der G-BA den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen fest. Dieser umfasst die maßgeblichen Organisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung, die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Pflegedienste auf Bundesebene und den Deutschen Pflegerat.

Die Richtlinie zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung wurde mit dem GKV-WSG neu in den Aufgabenkatalog des G-BA aufgenommen. Mit ihr soll ermöglicht werden, dass gesetzlich Krankenversicherte, die an einer weit fortgeschrittenen und unheilbaren Erkrankung leiden und in ihrer letzten Lebensphase einer besonders aufwendigen oder speziellen Versorgung bedürfen, in der eigenen häuslichen Umgebung und in Würde sterben können.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und  
Kommunikation**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
02241-9388-30

**Telefax:**  
02241-9388-35

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de